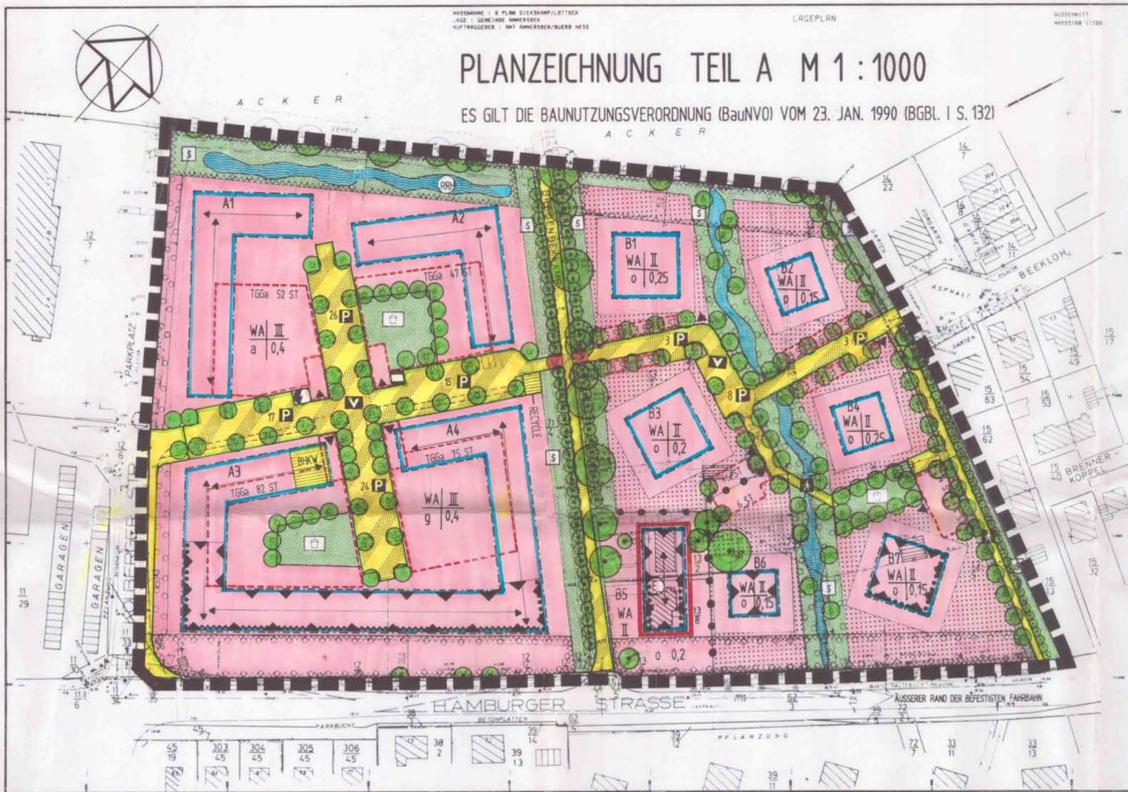


SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4



PLANZEICHNUNG TEIL A M 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) VOM 23. JAN. 1990 (BGBl. I S. 132)

ZEICHENERKLÄRUNG, FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB

DEZIMALZAHL Grundflächenzahl § 16 BauNVO

ROMISCHE ZIFFER Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 BauNVO

Bauweise, Baugrenze § 9(1)2 BauGB

Offene Bauweise § 22 BauNVO

Abweichende Bauweise siehe Text Ziff. 13 § 22 BauNVO

Geschlossene Bauweise § 23 BauNVO

Baugrenze § 22 BauNVO

Stellung baulicher Anlagen § 9(1)2 BauGB

Verkehrsflächen § 9(1)11 BauGB

Straßenverkehrsfläche § 9(1)11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie § 9(1)11 BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9(1)11 BauGB

Öffentliche Parkfläche § 9(1)11 BauGB

Fußgängerbereich § 9(1)11 BauGB

Ein- und Ausfahrt § 9(1)11 BauGB

Durchfahrbeschränkung (überfahrbare Poller) (s. Begründung) § 9(1)11 BauGB

Verkehrsberuhigter Bereich § 9(1)11 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen § 9(1)12 BauGB

Elektrizität § 9(1)12 BauGB

Gas § 9(1)12 BauGB

Öffentliche Grünflächen § 9(1)15 BauGB

Spielplatz § 9(1)15 BauGB

Schutzgrünflächen (siehe Text Ziff. 3,6) § 9(1)15 BauGB

Versorgungsfläche Blockheizkraftwerk § 9(1)12 BauGB

Stellplatz für Behälter zum Sammeln wiederverwertbarer Abfallstoffe § 9(1)14 BauGB

Umgrenzung von Erhaltungsgebieten § 17(1)1 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9(6) BauGB

Freihaltstreifen entlang der Bundesstraße 434 außerhalb der Ortsdurchfahrtslinie § 9(1) Bundesfernstraßengesetz

Verlegung des Bottengrabs aufgrund eines wasserrechtlichen Verfahrens

Erhaltung der Knicks aufgrund des § 11 Landschaftspflegegesetzes

Wasserflächen § 9(1)14 BauGB

Regenwasserrückhaltebecken § 9(1)14 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft § 9(1)25a BauGB

Bäume anzupflanzen § 9(1)25b BauGB

Bäume zu erhalten § 9(1)25b BauGB

Knick zu erhalten § 9(1)25b BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9(1)25a BauGB

Sonstige Pflanzzeichen § 9(1)25a BauGB

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen § 9(1)22 BauGB

Stellplätze § 9(1)22 BauGB

Gemeinschaftstiefgaragen § 9(1)22 BauGB

Mülltonnenstellplatz § 9(1)22 BauGB

Gemeinschaftsanlage, Gemeinschaftsgarten § 9(1)22 BauGB

Flächen für Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Schallschutzmaßnahmen s. Text Ziff. 4.0) § 9(1)24 BauGB

Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach VDI 2058: § 9(1)24 BauGB

Fassade im Lärmpegelbereich LPB III § 9(1)24 BauGB

Fassade im Lärmpegelbereich LPB IV § 9(1)24 BauGB

Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind § 9(1)10 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9(7) BauGB

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung § 16(5) BauNVO

Sichtdreiecke

Alle Maße sind in Meter angegeben.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Gebäude Bestand

Gebäude künftig fortfallend

Flurstücksgrenze Bestand

Flurstücksgrenze künftig fortfallend

Knick künftig fortfallend

Sichtdreiecke

Alle Maße sind in Meter angegeben.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauGB - MaßnahmenG (Wohnungsbaulicherleichterungsgesetz) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Feb. 1993 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB sowie nach § 82 Abs. 4 LBO durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, östlich der Kolberger Straße, südlich der Landesgrenze zu Hamburg und westlich Beekloh, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2.8.1991... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung Stormarner Tageblatt am 02. April 1991 erfolgt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

2. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG abgesehen worden. Den Bürgern wird die Teilnahme des Auslegungsvorgangs nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

3. Die von der Planung benötigten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03. April 1992... zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert worden (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG).

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

4. Die Gemeindevertretung hat am 02. Juni 1992... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16. Feb. 1993... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und zur Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. Feb. 1993 gebilligt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01. Sep. 1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16. Feb. 1993... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und zur Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. Feb. 1993 gebilligt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

8. Der katastermäßige Bestand am 1.5. Okt. 1992... sowie die geometrischen Festlegungen der neuartigen baulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 2.8. Okt. 1992

9. Das Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB ist durchgeführt worden. Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit Begründung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.1993 Az. 12 810-5/2 03-6/190, mit Nebenbestimmungen 14.06.1993 erteilt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

10. Die erfolgte Genehmigung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 sowie nach § 82 Abs. 4 LBO, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.06.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Pälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.06.1993 in Kraft getreten.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

14. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

15. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

16. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

17. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

18. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ammersbek, den 2.5. Feb. 1993

19. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

TEXT TEIL B

1.0 Bauliche Nutzung

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A1-A4 werden die Ausnahmen unter § 4 (3) BauNVO gem. § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten B1-B7 werden die Ausnahmen unter § 4 (3) BauNVO gem. § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Gem. § 1 (5) BauNVO ist die Nutzung unter § 4 (2) 3 BauNVO unzulässig.

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten A1-A2 wird die abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Es handelt sich um eine Blockbauweise mit seitlichen Grenzabständen und Gebäudelängen mit jedoch mehr als 50 m (§ 9 (1) 2 BauGB).

1.4 Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO sind in den Gebieten A1-A4 nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

1.5 Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO sind in den Gebieten B1 - B4 und B6 - B7 innerhalb der in der Planzeichnung als Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB festgesetzten Gemeinschaftsgärten unzulässig.

1.6 In den Gebieten B1 - B4 und B6 - B7 sind Kellergeschosse nicht zulässig (§ 9 (3) BauGB).

1.7 Die Oberkante Erdgeschoß-Fußboden darf maximal 1,25 m über vorhandenes Gelände liegen (§ 9 (4) BauGB):

- in Gebiet A1 und A2 1,25 m über 27,80 m NN
- in Gebiet A3 und A4 1,25 m über 28,20 m NN

1.8 Die Oberkante Erdgeschoß-Fußboden darf maximal 0,50 m über vorhandenes Gelände liegen (§ 9 (4) BauGB):

- in Gebiet B1 - B3 0,50 m über 27,00 m NN
- in Gebiet B4 0,50 m über 27,40 m NN
- in Gebiet B6 0,50 m über 27,50 m NN
- in Gebiet B7 0,50 m über 27,80 m NN

2.0 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 (4) BauGB)

2.1 In den Gebieten A1 - A4 sind nur geneigte Dächer mit 25° - 45° Dachneigung zulässig.

2.2 In den Gebieten B1 - B4 und B6 - B7 sind nur geneigte Dächer mit 20° - 35° Dachneigung zulässig.

2.3 In den Gebieten B1 - B4 und B6 - B7 wird die maximale Firsthöhe auf 11,00 m über OK-Erdgeschoß-Fußboden, gem. Text Teil B, Nr. 1.8, festgesetzt.

2.4 In den Gebieten B1 - B4 und B6 - B7 wird die Traufhöhe mit maximal 6,00 m über OK-Erdgeschoß-Fußboden, gem. Text Teil B, Nr. 1.8, festgesetzt.

2.5 In den Gebieten B1 - B4 und B6 - B7 sind die Gebäude mit einem Innenhof von mind. 10 % der überbaubaren Grundfläche zu versehen. Die Innenhöfe können mit Glasdächern überdeckt werden.

2.6 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind flachere Dachneigungen zugelassen, sofern sie als begrünte Gründächer ausgeführt werden.

2.7 Die Gebäude sind als Verblendbauten mit roten oder rotbraunen Voranstrichen zu gestalten. Die Dachflächen sind mit roten oder rotbraunen Dachpappen zu decken, sofern die Dächer nicht begrünt werden. Teilflächen der Fassaden sind in anderen Materialien zu gestalten, sofern ihre Fläche nicht mehr als 25 % der dazugehörigen Fassadenfläche überschreitet. In den Gebieten A1 - A4 sind Fassadenflächen, die eine Frontlänge von 20,00 m überschreiten, durch vertikal durchlaufende Mauerwerkvor- und rücksprünge von bis zu 0,50 m Tiefe zu gliedern. Baugrenzen dürfen gem. § 23 (3) BauNVO um max. 1,0 m überschritten werden, sofern die Summe der Überschreitung in der Fassadenabwicklung insgesamt nicht mehr als 50 % der zugehörigen Gesamtfassadenlänge ausmacht.

2.8 Sockelbereiche von Fassaden, die gem. Text Teil B Nr. 1.7 und 1.8, über vorhandenes Gelände liegen, sind in gleichem Material wie die übrige Fassade zu gestalten oder mit Erdsreich an das vorhandene Gelände anzumodellieren.

2.9 Stellplätze und öffentliche Parkplätze können mit Pergolen, die mit Schling- oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen sind, überstellt werden.

2.10 Müllboxen, Müllsammelbehälter und Recyclingbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder in Anbauten mit gleicher Gestaltqualität wie die Hauptgebäude unterzubringen. Ausnahmsweise sind freistehende Behälter zulässig, wenn sie in voller Höhe eingegründet oder mit Pergolen, gem. Text Teil B Nr. 2.9 überstellt werden oder mit festen Dächern, gem. Text Teil B Nr. 2.1, 2.2, 2.6 abgedeckt werden.

3.0 Gestaltung der Grün- und nicht überbauten Grundstücksflächen

3.1 Für die in der Planzeichnung (Teil A) und im Text (Teil B) gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Pflanzgebote sind folgende Arten und Mindestqualitäten zu verwenden:

a) Einzelbäume: Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Crataegus "Carrieri" (Apfel-Dorn), Quercus robur (Stieleiche), Tilia spec. (Linden Arten)

Hochstämme, 3 mal verpflanzt mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang

b) Nachpflanzungen in Knicks, flächige Pflanzgebote, Anpflanzungen zum öffentlichen Raum, öffentliche Grünflächen:

Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus sanguinea (Hartrieel), Corylus avellana (Haselnuß), Crataegus laevigata (Zweifloriger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Fagus sylvatica (Rotbuche), Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Quercus robur (Stieleiche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Rosa canina (Hunderose), Rosa tomentosa (Filzrose), Rubus fruticosus (Brombeere), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sorbus aucuparia (Eberesche)

Pflanzlichte: lPfl./1 m²

Baumarten: Hel. 2 mal verpflanzt 125/150 cm
Straucharten: Str. 2 mal verpflanzt 60/100 cm

c) Anpflanzungen im Gewässerbereich, Ufergehölze:

Alnus glutinosa (Schwarzerie), Cornus sanguinea (Hartrieel), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Salix aurita (Ohrweide), Salix cinerea (Grauweide), Salix fragilis (Bruchweide)

Baumarten: Hel. 2 mal verpflanzt 125/150 cm
Straucharten: Str. 2 mal verpflanzt 60/100 cm

3.2 Freiflächen auf Tiefgaragen, die nicht Terrassen- oder Gehwegflächen sind, müssen eine Erdschichtüberdeckung (Oberboden) vom mindesten 0,60 m Stärke aufweisen und begrünt werden. Pro angefangen Fläche von 150 m² Grünfläche ist ein kleinerer Laubbau zu pflanzen, dem auf einer Fläche von 6 m² eine Erdschichtüberdeckung von mindestens 0,70 m Stärke als Wurzelraum zur Verfügung zu stellen ist. Mindestens 25 % dieser Freiflächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen. (§ 9 (4) BauGB)

3.3 Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Gemeinschaftsgärten sind gärtnerisch zu gestalten, wobei die Mindestanforderungen gem. Nr. 3.1 des Textes (Teil B) gelten (§ 9 (4) BauGB).

3.4 Als Einfriedung zu den öffentlichen Grün- oder Verkehrsflächen sind nur Hecken- und Strauchpflanzungen aus Laubgehölzen zulässig. Im Gebiet A können Einfriedungen auch aus eingegrünten Mauerdrahtzäunen oder Holzläden mit einer maximalen Höhe von 1,20 m als Ausnahme zugelassen werden (§ 9 (4) BauGB).

Im Gebiet B sind Einfriedungen, sofern es sich nicht um die Abgrenzung zum öffentlichen Raum handelt, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Terrassenabtrennungen in unmittelbarem Bereich um die überbaubaren Flächen der Gebiete B1 - B4 und B6 - B7.

Die vorgenannten Festsetzungen gelten nicht für die bereits bebauten Flurstücke 13/2 und 13/8.

3.5 Im Wurzelbereich (= Traufbereich) der zu erhaltenden und anzupflanzenden Bäume und Knicks sind dauerhafte Höhenveränderungen des Bodens unzulässig.

3.6 Die in der Planzeichnung (Teil A) als öffentlichen Grünflächen (beidseitig des Breitenbekamp) festgesetzten Knickenschutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und als Wiesensfläche anzulegen und zu erhalten (eine Mahd pro Jahr, frühestens ab August). (§ 9 (1) 20 BauGB).

3.7 Die in der Planzeichnung (Teil A) als öffentliche Grünflächen (Nordrand der Gebiete A und B und beidseitig des "Hollengraben" im Gebiet B) festgesetzten Gewässerschutzstreifen sind von jeglicher Nutzung freizuhalten, als extensive Wiesensfläche mit Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen und extensiv zu pflegen (eine Mahd pro Jahr, im Spätsommer). (§ 9 (1) 20 BauGB).

3.8 Wege sowie Flächen für den ruhenden Verkehr sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die wasser- und luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung ist nicht zulässig. Terrassen- und Gehwegbereiche auf Tiefgaragen sind hiervon ausgenommen. Sämtliche, für den Fahrverkehr benötigte Flächen sind mit kleinteiligen Pflastermaterialien mit einer Kantenlänge von max. 20 cm zu gestalten. (§ 9 (1) 20 BauGB)

3.9 Fassaden und Außenwandflächen, deren Fenster- und Türanteile unter 25 % der Gebäudefläche sind, sind mit Schling- und Kletterpflanzen in einem Mindestabstand von 2,5 m zu begrünen (§ 9 (4) BauGB).

4.0 Lärmetechnische Festsetzung (§ 9 (1) 24 BauGB)

Für den ständigen Aufenthalt dienende Räume sind nach § 9 (1) 24 BauGB passive Schallschutzmaßnahmen, gekennzeichnet durch die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 erforderlich.

Für Aufenthaltsräume im Abstand von weniger als 6,00 m von nicht überdachten Tiefgaragenauffahrten ist der Lärmpegelbereich III zugrunde zu legen.

Den Lärmpegelbereichen sind die in der folgenden Übersicht angegebenen erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße zuzuordnen:

Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß für:

Bettenräume Aufenthaltsräume Büroräume u.ä.
Krankenzimmer in Wohnungen, Sanatorien Überwachungsräume in Sanatorien Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.

Lärmpegelbereich

III 40 dB(A) 35 dB(A) 30 dB(A)

IV 45 dB(A) 40 dB(A) 35 dB(A)

Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Technischen Baubestimmungen (Einführung von DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109, Erlaß des Innenministers vom 15.11.1990, IV 9504-516.533.11 - ,Amtsbl. Schl.-H. 1990 Nr. 48/49, S. 666) zu führen.

Entsprechend schalldämmte Lüftungsanlagen sind erforderlich für Schlafräume an Gebäudefronten, für die passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sind und für Schlafräume mit einem Abstand von weniger als 22,00 m zu nichtüberdachten Tiefgaragenauffahrten.

5.0 Sichtflächen

Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, ständig freizuhalten.

SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

"DIEKSKAMP"

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH DER HAMBURGER STRASSE, ÖSTLICH DER KOLBERGER STRASSE, SÜDLICH DER LANDESGRENZE ZU HAMBURG UND WESTLICH BEEKLOH

ENTWURF: PLANFASSENING

DATUM: 01.04.1992 / 25.05.1992 / 02.08.1992 / 01.09.1992 / 14.12.1992 / 01.02.1993

ARGE BAUPARTNER UND ARCHITECTUR

BURG BAUMEYER